

Andere Parteien des Verfahrens: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili und S. Fiorentino, avvocati dello Stato), Banca Popolare di Bari SCpA, vormals Tercas-Cassa di risparmio della provincia di Teramo SpA (Banca Tercas SpA) (Teramo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Santa Maria, M. Crisostomo, E. Gambaro und F. Mazzocchi, avvocati, dann A. Santa Maria, M. Crisostomo und E. Gambaro, avvocati), Fondo interbancario di tutela dei depositi (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: M. Siragusa, G. Scassellati Sforzolini, G. Faella und A. Comino, avvocati), Banca d'Italia (Rom) (Prozessbevollmächtigte: M. Perassi, M. Todino, L. Sciotto und O. Capolino, avvocati)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABL C 238 vom 15.7.2019.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Słupsku (Polen), eingereicht am 22. Juli 2020 — Raiffeisen Bank International AG/UI, MB

(Rechtssache C-329/20)

(2021/C 148/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Słupsku

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Raiffeisen Bank International AG

Beklagte: UI, MB

Mit Beschluss vom 11. Februar 2021 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) entschieden, dass das vom Sąd Okręgowy w Słupsku (Bezirksgericht Słupsku, Polen) am 22. Juli 2020 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen offensichtlich unzulässig ist.

Rechtsmittel des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 23. September 2020 in der Rechtssache T-174/19, Guillaume Vincenti gegen EUIPO, eingelegt am 2. Dezember 2020

(Rechtssache C-653/20 P)

(2021/C 148/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūūtė und K. Tóth, Bevollmächtigte, B. Wägenbaur, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Guillaume Vincenti

Anträge des Rechtsmittelführers

Der Rechtsmittelführer beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Das Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 in der Rechtssache T-174/19, Guillaume Vincenti/EUIPO, wird aufgehoben.

2. Der Kläger trägt die Kosten, einschließlich der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf zwei Gründe gestützt:

Erstens habe das Gericht Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verkannt, indem es für Recht erkannte, dass der Beamte vor einer Entscheidung, ihn nicht zu befördern, angehört werden müsse.

Zum einen habe das Gericht dabei verkannt, dass es kein subjektives Recht auf Beförderung gibt und eine Nichtbeförderung keinen Eingriff in Rechte darstellt.

Zum anderen habe das Gericht damit auch verkannt, dass eine Nichtbeförderung nicht mit einem belastenden Verwaltungsakt vergleichbar sei.

Zweitens habe das Gericht festgestellt, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Entscheidung vernünftigerweise zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, wenn das EUIPO den Beamten zuvor angehört hätte. Insoweit bestehe ein Begründungsmangel, weil das Gericht die Argumente des Klägers nicht geprüft habe.

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. Januar 2021 von der Republik Estland gegen das Urteil des Gerichts
(Sechste Kammer) vom 28. Oktober 2020 in der Rechtssache T-594/18, Pharma Mar/Europäische
Kommission**

(Rechtssache C-16/21 P)

(2021/C 148/07)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Republik Estland (Prozessbevollmächtigte: N. Grünberg)

Andere Parteien des Verfahrens: Pharma Mar, SA (Prozessbevollmächtigte: M. Merola und V. Salvatore), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Haasbeek und A. Sipos)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2020 aufzuheben,
- den Parteien jeweils die eigenen im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Republik Estland trägt vor:

1. Mit der Feststellung, dass bei an der Arbeit einer wissenschaftlichen Beratungsgruppe (scientific advisory group, im Folgenden: SAG) beteiligten Sachverständigen nicht aufgrund des bloßen Umstands, dass sie in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Universitätsklinik stünden, jeder berechtigte Zweifel in Bezug auf etwaige Vorurteile ausgeräumt werden könne, der möglicherweise im Hinblick auf ihre Unparteilichkeit bestehe, habe das Gericht das in Art. 63 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 ⁽¹⁾ niedergelegte Erfordernis der Unparteilichkeit verkannt.
2. Erstens habe das Gericht bei der Prüfung des Grundsatzes der Unparteilichkeit im Sinne von Art. 63 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 fälschlich festgestellt, dass eine Universitätsklinik als Ganzes einem Arzneimittelhersteller gleichgestellt werden könne.